

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

44. Sitzung, 19.05.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierundvierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 19. Mai 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: Berathung des Berichts des Revisionsausschusses über Abschnitt XI. des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten. Anwesend am Ministerische: Staatsrath v. Kössing, Staatsrath Krell, Ministerialrath Kunde und Ministerialrath Buchholz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Hr. Schriftführer wird das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen.

(Geschieht durch Schriftführer Böckel.)

Wird etwas erinnert gegen das Protocoll? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Wir gehen zur Tagesordnung, der Berathung des Berichts des Revisionsausschusses, über den 11. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: dieser Bericht (Anlage Nr. 74.) bis Antrag Nr. 2. incl.)

Präsident: Ich eröffne die Berathung dieserhalb und ertheile zunächst dem Abg. Mölling das Wort.

Abg. **Mölling:** Ich möchte mir die präjudicirliche Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß die Debatte über beide Anträge des Ausschusses zusammengeführt werde, da doch wesentlich beide Anträge einen Gegenstand betreffen und wir namentlich gestern eine Reihe verschiedener Anträge zu einem Artikel, der die Quotenfrage betraf, zusammengefaßt haben.

Präsident: Es ist überall nicht meine Absicht, die Berathung über die Anträge 1. und 2. zu trennen.

Abg. **Mölling:** Ich meine, bei der Verlesung ist das geschehen.

Präsident: Die Verlesung ist mit Einschluß der Nr. 2. geschehen.

Abg. **Mölling:** Aber Nr. 3. nicht mit.

44.

Präsident: Der Bericht ist verlesen bis Seite 8 bis zu den Worten: auch der Art. 191. u. s. w.

Abg. **Mölling:** Danach folgt zu demselben Artikel Antrag Nr. 3.

Präsident: Der steht noch nicht zur Berathung.

Abg. **Mölling:** Darauf bezieht sich meine präjudicirliche Frage, daß diese Nr. 3. auch zugleich zur Berathung gestellt würde, weil der Antrag denselben Artikel des Staatsgrundgesetzes betrifft. Ich will indessen keinen Antrag darauf stellen.

Präsident: Art. 191. des Entwurfs hat, wie mir scheint, einen Gegenstand, der unabhängig vom Art. 216. des Staatsgrundgesetzes und unabhängig von den Vorschlägen der Staatsregierung, wie sie im Art. 181. des Entwurfs formulirt sind, ist; indessen, ich meinerseits kann nichts dagegen erinnern, falls die Versammlung damit einverstanden ist. Da kein Widerspruch erfolgt, so ersuche ich den Hrn. Berichterstatter mit der Verlesung fortzufahren bis zum Antrage Nr. 3.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: „Auch der Art. 191 — — bis — — betreffen.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über die Anträge Nr. 1. 2. und 3. Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. **Mölling:** Wenn ich in dieser wichtigen Frage das Wort ergreife, so muß ich einen zweifachen Wunsch vorausschicken, den ersten, daß mir der nöthige Muth nicht fehle, die Wahrheit zu sagen ungeschminkt und ohne Lünche — den zweiten, daß es mir auch an der nöthigen Ruhe nicht fehlen möge, diese Wahrheit in ein Gewand zu kleiden, da-

103



mit auch der Schein einer Beleidigung oder Verletzung vermieden werde, wo ich genöthigt sein werde, persönliche Verhältnisse außerhalb oder innerhalb des Landes — vielleicht Personen selbst zu berühren. Von einer Absicht zu beleidigen oder zu verlegen kann selbst redend überall nicht die Rede sein. — Ich wende mich in meiner Betrachtung zunächst zu dem Ausschussbericht selbst und erkläre mich mit dem Satze desselben, daß das Steuerbewilligungsrecht das wesentlichste aller ständischen Rechte sei, einverstanden.

Wenn der Ausschussbericht hinweist auf die Verfassungsurkunden anderer Länder und auf den Wiener Kongreß, auf welchem dieses Steuerbewilligungsrecht als das Minimum dessen anerkannt sei, was an ständischen Rechten gewährt werden müsse, so eigne ich mir vollständig diese Betrachtung an. Ich folgere aber daraus, daß, wenn es das Minimum ist, wir uns auf's Aeußerste bedenken müssen, ehe wir von diesem Minimum, welches uns gewährt ist, auch nur ein Titelchen, noch wieder ein Minimum abgeben. Ich kann mich daher mit den beiden Anträgen 2 und 3 nicht einverstanden erklären. Ich könnte hier sofort zu einer Begründung dieser meiner Ansicht übergehen, um so mehr, da der Ausschuss einstimmig ist, daß der Antrag der Staatsregierung, wie er im Artikel, meine ich, 181. des Regierungsentwurfs enthalten ist, nicht annehmbar sei und meine Erörterung darüber überflüssig sein wird. Ich finde aber eine Veranlassung, auch in diese Frage kurz einzugehen, in den Motiven des Regierungsentwurfs. In dem Rubrum des Ausschussberichts finde ich die Bemerkung:

„Zu diesem Abschnitt sind von den Großherzoglichen Bevollmächtigten dem Ausschusse Motive mitgetheilt, welche derselbe der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen diesem Berichte als Anlage A. beigelegt.“

Ich leugne nicht, daß es mich einigermaßen in Verwunderung gesetzt hat, daß hier die Wichtigkeit des Gegenstandes bloß als Grund der Mittheilung genannt ist. Ich denke doch, daß der Ausschuss keine andern Mittheilungen erhalten hat, bei andern Artikeln des zu revidirenden Staatsgrundgesetzes, die nicht auch an die Abgeordneten gekommen sind. Ich halte es für Schuldigkeit des Ausschusses, alle Mittheilungen der Staatsregierung, insofern sie nicht mündlich geschehen, mitzutheilen. Ich würde sonst darin eine Versäumung erblicken, zu der ich den Ausschuss überall nicht berechtigt halte. Ich kann auch hier eine Bemerkung nicht unberührt lassen, nämlich die, daß ich mich gewundert habe, daß bei einem Gesetzentwurfe von so eingreifender Wichtigkeit, wie der neue Entwurf ist, nicht vollständig die Motive schriftlich ausgearbeitet uns mitgetheilt worden sind, da bei andern Gesetzen von minderer Bedeutung, eine Mittheilung schriftlicher Beweggründe geschehen ist, da auch aus der Analogie des Art. 181., nach welchem bei Abänderung von Gesetzentwürfen die Motive mitgetheilt werden sollen, mir zu folgen scheint, daß eine Motivirung, und zwar eine schriftliche Motivirung hätte geschehen müssen. Ich bemerke einleitend noch, daß in der Motivirung des Regierungsentwurfs, welche ich mich verpflichtet halte,

als ein schätzbares Material, über die Ansicht, welche überhaupt der Revidirung zum Grunde gelegen hat, an das Licht zu ziehen, sich ein rother Faden durch die ganze Begründung der Regierung zu ziehen scheint, nämlich, daß wesentlich Staat und Regierung identificirt oder wenigstens zu sehr vermischt werde. Ich werde im Einzelnen darauf zurückkommen. Was nun diese Motive selbst betrifft, so übergehe ich das Geschichtliche darin, wie das ständische Wesen bei uns sich entwickelt und ausgebildet hat. Ich finde zunächst darin den Satz, daß das spätere ständische Wesen eine Einheit der Staatsgewalt ausgebildet habe, und die Folge dieser Einheit sei, daß die Staatsregierung — oder die Regierung andere Interessen nicht verfolge als der Landtag, daß also nur Ein Interesse Beide leite. Ich werde an einer anderen Stelle, wo ich auch diesen Satz ausgeführt finde, hierauf zurückkommen, vorläufig muß ich bemerken, daß nach meiner Ansicht diese Betrachtung sehr eingeschränkt zu deuten ist; ich will nicht weilkäufig sein, und nur an das Beispiel erinnern, daß auch Interessen der Krone da sind, die mit ihren vielen Attributen, der Macht und Gewalt, mit denen sie in die verschiedensten Verhältnisse eingreift, wie wir das in manigfacher Beziehung gesehen haben, die den Interessen des Landes und des Volkes entgegenstehen, welche Interessen der Krone gleichwol von der Regierung vertheidigt werden. Ich kann also in dieser Allgemeinheit dem Satze gar kein Gewicht beilegen; ich frage hier nur gleich, woraus denn der Staat besteht? — Ich meine aus den Regierenden und Regierten, und wenn ich recht die Bedeutung des Zweckes des Staates kenne, so ist es der: das Wohl der Regierten, aber nicht das Wohl der Regierenden, und hier, m. H.! muß ich gleich eine bittere Wahrheit sagen: daß die Erfahrung überall in unserem Gesamt Vaterlande gelehrt hat, daß eine neuere Praxis diesen alten Satz, den schon die Römer unter *Salus publica* bezeichnen, verdrängt hat, daß nämlich eine neuere Praxis die Lehre ausgebildet und praktisch gemacht hat, daß, wo das Wohl der Regierenden mit dem Wohle der Regierten in Conflict gerathe, der Grundsatz praktisch durchzuführen sei, daß im Zweifel das Wohl des Regierenden den Vorzug verdiene. Können wir dieser praktischen Anwendung kein Gewicht beilegen, müssen wir also immer daran festhalten, daß der Zweck des Staates das Wohl des Regierten oder kurz das Wohl des Volkes ist, so fragt sich, wer zahlt die Steuern? Das Volk. Wer weiß am Besten, was ihm dient? Jeder, der zahlt. Wenn also das Volk zahlt, wird es am besten wissen, welche Zahlung ihm dient, und wenn wird also das Volk am sichersten die Steuernzahlung und die Prüfung, ob die Steuern gezahlt werden müssen, die Prüfung der Richtigkeit in die Hände legen? Der Staatsregierung, den Ministern oder seinem Vertreter, dem Landtage? Ich denke doch dem Landtage, den es sich als seinen Bevollmächtigten gewählt, und nicht den Ministern, an deren Wahl es keinen Theil hat. Meine Herren! mich dünkt, diese ganz einfachen Wahrheiten schlagen die ganze Betrachtung in den Ausschussmotiven.

Wenn es aber weiter heißt: die Steuern dem Staate



verweigern, hieße am Ende den Staat selbst verweigern, so muß ich hier wieder eine Frage aufstellen. Werden denn dem Staate durch die Steuerverweigerung die Steuern verweigert oder nur dem Ministerium als solchem? Lassen Sie uns, meine Herren! das Subject nicht mit dem Object verwechseln. Nur den Personen, nur dem Subjecte der Minister werden die Steuern verweigert! Wenn also aus der Steuerverweigerung diese Gefahr wirklich entstünde, so überlasse ich es Ihrem Urtheil, ob diese Gefahr nicht durch die Minister herbeigeführt wird oder durch den Landtag. Wenn nun eine solche Weigerung wirklich einträte und die Minister dann nicht damit zufrieden wären, kann denn irgend eine Gefahr für den Staat entstehen, wenn die Minister ihre Pflicht thun? Was diese Pflicht erfordert, will ich nicht weiter berühren. Ich finde weiter gesagt: daß den einzelnen Organen nicht die Befugniß eingeräumt werden könne, den Staat zu lähmen oder zu tödten, und muß hier wiederum bekennen, daß ich mir nicht denken kann, daß der Staat gelähmt oder getödtet werde, wenn ein einzelnes Ministerium, worum es sich doch nur handelt, gelähmt oder getödtet wird, oder, um ohne Bild zu sprechen, wenn ein einzelnes Ministerium dadurch zum Rücktritt gezwungen würde, oder freiwillig zurücktritt. Es wird aber hier eine große Wahrheit ausgesprochen. Diese Wahrheit ist ein ricochetirender Pfeil, ein Pfeil, der abprellend von dem Getroffenen auf die Brust des Schützen selbst wieder zurückgeschleudert wird, es ist die Wahrheit, daß ein Organ das andere nicht lähmen und tödten solle, ich meine: die Staatsregierung nicht den Landtag und umgekehrt. Hier wird es sichtbar auf den Landtag bezogen, und, meine Herren! ich muß Sie wiederum auf die neuere Geschichte zurückführen, Sie wissen es Alle, welches Organ ist es denn gewesen, das bisher immer das andere zu lähmen und zu tödten gesucht hat? Sind es nicht die Regierungen in ganz Deutschland, welche nur Einen Zweck verfolgen, nur Einen Weg gehen: die eigentliche Kraft der Landtage zu lähmen und zu tödten, sie herabzudrücken zu vollständiger Bedeutungslosigkeit? Ja, ich darf es nicht verschweigen: dieser ganze Abschnitt des Regierungsentwurfs, die Motive vom ersten Buchstaben bis zum letzten haben mir die traurige Ueberzeugung gewährt, daß auch hier wieder das Bestreben voran steht, die Kraft des Landtags zu schwächen, das Organ zu lähmen und zu tödten, ihm den letzten Lebensnerv abzuschneiden. Es ist weiter gesagt, daß die Staatsregierung in der Lage sei, das eigentliche Bedürfnis, weil sie die executive Gewalt habe, besser zu beurtheilen, daß das Bedürfnis näher an sie herantrete. Ja, meine Herren! das Bedürfnis, das zu zahlen, was nothwendig ist, allerdings; aber die Prüfung, ob das Bedürfnis wirklich da sei, ob die Nothwendigkeit vorliege, dieses vorgebliche Bedürfnis zu befriedigen, diese Prüfung tritt weit näher an den Landtag heran. Wenn die Motive ferner sagen, daß nur das Ministerium, die Staatsregierung fordere und der Landtag verweigere, daß selten oder fast nie der umgekehrte Fall vorkommt, so ist das eine unbestreitbare Wahrheit. Aber, meine Herren! Sie wissen, die Staatsre-

gierungen, und hier spreche ich nicht von einzelnen, am Wenigsten von Persönlichkeiten, sind nicht blöde im Fordern. Sie greifen in ihren Forderungen so weit, sie haben überall soweit gegriffen, daß beinahe kaum, möchte ich sagen, Etwas zu fordern übrig ist, und wenn nun umgekehrt auch der Landtag diesen Weg betreten wollte und mit Forderungen noch hinzu käme, ja, meine Herren! da würden sehr bald die Völker an diesen Doppelforderungen verbluten, die schon jetzt durch diese beständigen Forderungen der Regierungen ihrem Untergange entgegen geführt werden. Es ist ferner gesagt, daß, wenn der Landtag das Steuerbewilligungsrecht hätte, er die ganze Macht in sich vereinigen könnte. Nun, m. H.! Sie kennen meine politische Ansicht, ich würde das für gar kein Unglück halten, vielmehr ist mein beständiges Streben nur darauf gerichtet, den Schwerpunkt der ganzen Gewalt in die Hände der Landtage, der Kammern zu legen. Ich weiß, die Meisten von Ihnen theilen diese Ansicht nicht, aber das muß ich hervorheben, daß diese Besorgniß vollkommen unbegründet ist, denn welche unendliche Mittel stehen der Staatsregierung zu Gebote, wie groß ist ihr Einfluß auf uns Alle, auf Jeden von uns, wir Alle sind nicht frei von diesem Einflusse; der Eine sucht sich diesem Einflusse mehr, der Andere weniger zu entziehen, aber die Besorgniß — und das, glaube ich, bestätigen unsere ganzen Verhältnisse — erscheint mir völlig unbegründet. Es heißt weiter: „Daß das unbedingte Recht der sogenannten Steuerbewilligung ohne Gefahr für den Staat nur bei denjenigen Verfassungen den Kammern eingeräumt werden kann, wo diese ohnehin schon die größere Macht besitzen.“ — Ich meine, wo wirklich eine Kammer eine größere Macht besitzt, wo sie einen größeren moralischen Einfluß hat, wo ein größeres Parlament auf eine große Nation in ihrem Rücken sich stützt, wäre das Steuerverweigerungsrecht nicht so nöthig. Ich meine, grade aus der Kleinheit unseres Staates folgt das Umgekehrte, nemlich wo die öffentliche Meinung spärlich an's Licht kommt, wo keine große Nation dem kleinen Landtage im Rücken steht, daß er da in practischen und materiellen Dingen die Macht behalten müsse, die ihm eingeräumt ist, und von dieser Macht abzugehen, überall keine Veranlassung haben kann. Es ist sodann auf die Verfassung Englands hingewiesen und gesagt: daß in England eine rein parlamentarische Regierung sei und Konflikte nicht einträten, die Steuern nie verweigert würden. — Ja, meine Herren! auch das hat seine Richtigkeit, ich adoptire aber hier zuerst die Erklärung, daß in England eine rein parlamentarische Regierung ist. Was ist bei uns? Also eine nicht rein parlamentarische Regierung, folglich ein Scheinkonstitutionalismus. Hier ist es — und ich adoptire das — zum erstenmale deutlich genug ausgesprochen. Daß es in Wahrheit so ist, wird wohl Niemand bezweifeln. Und warum sind in England keine Konflikte, warum ist vom Steuerverweigerungsrecht dort noch kein Gebrauch gemacht worden, meine Herren? Weil die Krone auch von ihrem Veto noch keinen Gebrauch gemacht hat, weil dem Veto das Steuerverweigerungsrecht gegenübersteht, und noch Eins, weil in

England die Minister das thun, was sie bei uns nicht thun: ihre Schuldigkeit. Gesähähe das überall, so würde vom Steuerverweigerungsrecht auch bei uns kein Gebrauch gemacht zu werden brauchen, so würde hinsichtlich dieses Rechtes, was überhaupt nach dem gesunden Sinne, der überall im deutschen Volke lebt, keine oder nur selten practische Ausübung finden wird, jede Gefahr vermieden sein. Es ist dann hingewiesen auf die beiden Gewalten im Staate, auf das sogenannte Gleichgewicht der Gewalten in unsern constitutionellen Staaten. Ja, meine Herren! ich freue mich, daß die Motive diese Gewalten als sogenannte bezeichnen. Ich gestehe aufrichtig, ich habe diese Doppelgewalten stets für eine Unwahrheit gehalten, mindestens, ich muß den Ausdruck gebrauchen, für Unsinn. Eine solche Scheidung der Gewalten scheint mir ein Unding zu sein, die Eine wird immer das Uebergewicht haben und die Entscheidung geben, und practisch ist es auch so. Wer hat die Gewalt in den Händen? Die Staatsregierung, die Regierungen in Deutschland überall, der Landtag, die Kammern nirgend. Wenn man aber auf England sich bezieht, oder nicht will, daß die Theorie seiner Verfassung bei uns gelte, so muß ich doch hervorheben, was eigentlich die Entscheidung in England gilt. Meine Herren! die öffentliche Meinung ist es! Aber dieselbe Doctrin, welche in England herrscht, und der öffentlichen Meinung die Entscheidung gibt, haben auch wir; auch bei uns soll die öffentliche Meinung den Ausschlag, die Entscheidung geben. Nur weil die öffentliche Meinung von den Fürsten der Regierungen zertreten ist in Deutschland, nur deshalb kann diese Theorie keine Anwendung finden, nur deshalb hat sie das nöthige Gewicht nicht. Fände aber diese öffentliche Meinung ihr Recht, so wäre damit aller Streit über das Gleichgewicht dieser beiden Gewalten gehoben.

Ich finde da ein Wort: daß es in einer einzigen Kammer eines Kleinstaates ein ausgeprägtes staatliches Bewußtsein nicht geben könne; — ich gestehe, ich habe über dieses Wort lange nachgegrübelt — was es heißt: „ausgeprägtes staatliches Bewußtsein.“ — Es ist eine jener modernen künstlichen Redensarten, eins jener Kunstwörter, die die neuere Zeit gebildet hat. Wie das einfache, wahre Recht jetzt in dieser Zeit — ich will hoffen nur des Kampfes, des Uebergangs — einem künstlichen, einem Kunst-Rechte gewichen ist, so sind auch an die Stelle des einfachen und natürlichen Ausdrucks solche künstliche und Kunstworte getreten. Soll ich es aber übersehen, so übersehe ich es dahin, daß der Landtag nur das Bewußtsein haben solle, daß er das thut, was dem Lande und dem Volke dient, und, meine Herren! alle oldenburger Landtage, keiner ausgenommen, haben dieses Bewußtsein sehr deutlich gehabt, es hat sich „ausgeprägt“ in ihren Handlungen, in ihren Beschlüssen. Wenn daher gefolgert wird: „daß die Ueberzeugung, daß beide Faktoren der Staatsgewalt nur denselben Zweck verfolgen, in solchen Kammern nicht lebendig werde“, so ist das hier nicht an der Stelle. Die Thatfachen räume ich aber ein, nämlich: daß beide Faktoren nicht denselben Zweck verfolgen. Ich wenig-

stens habe die volle Ueberzeugung, daß wenigstens bis jetzt die beiden Faktoren denselben Zweck keineswegs verfolgt haben. Ich will nur darauf hinweisen, und halte mich dazu verpflichtet, wie sehr oft die Staatsregierung einseitige Interessen, oder Interessen, die nicht mit den Interessen des Landes und des Volkes zusammenhängen, auch bei uns verfolgt hat. Ich belege dieses mit der sog. Kavalleriefrage.

Meine Herren! es war das ganze Land und das Volk gewiß einig darin: wir bedürfen keine Kavallerie; es war nicht nachgewiesen, daß eine äußere zwingende Gewalt dazu vorhanden sei. Wir haben die Kavallerie gegen den einstimmigen Beschluß des Landtags behalten, wir haben sie behalten gegen die öffentliche Meinung, die sich so ziemlich in allen Organen aussprach, ein sonnenklarer Beweis für meine Behauptung: daß nicht beide Faktoren dieselben Zwecke verfolgen. Ich muß ferner hinweisen, und es thut mir leid, hier eine Persönlichkeit berühren zu müssen, aber meine Pflicht als Abgeordneter legt mir diese herbe Nöthigung auf, ich erinnere an die neuliche Krongutsdebatte. Meine Herren! ich verkenne nicht, daß ein Minister auch das Interesse der Krone zu verteidigen hat, habe aber immer bisher geglaubt, daß jeder Minister in dieser Verttheidigung sich eine Grenze ziehen müsse und sich zu sagen habe: Bis hierher und nicht weiter! — daß es eine Grenze gebe, bis wohin das Interesse der Krone zu verteidigen sein würde, daß auch ein Minister sagen müsse: hier muß sich das Interesse der Krone dem Interesse des Landes und Volkes beugen, und daß, wenn es nicht geschehe, er zurücktreten und seine Vertretung weigern müsse. Ich habe nun in der neulichen Krongutsdebatte eine unbedingte Hingebung des betreffenden Ministers an die Krone gesehen, ich habe in dem Minister nur den Diener der Krone, aber nicht einen Diener des Landes, nicht einen Vertreter auch der Interessen seines Landes und Volkes erblickt. Sie wissen, meine Herren, die Beschlüsse sind fast einstimmig gefaßt. Noch weiß ich ich nicht, ob diese Beschlüsse Kraft gewinnen werden, bis zu diesem Augenblicke haben wir wenigstens noch nichts gesehen, was darauf schließen ließe, daß der Minister den meist einstimmig gefaßten Beschlüssen des Landtags sich beugen würde. Es ist ferner gesagt, daß die Theorie Englands auf dem Festlande nie praktische Anerkennung gefunden hätte. Das ist wieder eine Wahrheit, aber es ist vergessen worden, den Grund anzuführen, weshalb sie diese Anerkennung nicht gefunden hat, und auch hier muß ich in dieser großen Frage eine bittere Wahrheit sagen. Was ist der Grund, weshalb diese Theorie nicht auch bei uns sollte praktisch angewendet werden können? Es ist nur ein einziger, aber sehr handgreiflicher.

Meine Herren! Es sind die Kanonen und Bajonette, mit welchen die Regierungen umgeben sind, weil ihre physische Gewalt die Macht des Geistes bezwungen hat, die in England herrschend geworden ist; wir müssen mit unsren geistigen Kräften gegen die physische Gewalt anringen; aber die Anerkennung, welche die Theorie Englands bei uns nicht gefunden hat, hat sie nicht gefunden, weil nach unsern Ver-

hältnissen die Anerkennung nicht geschehen können — nein! sie ist nicht praktisch geworden, weil die Regierungen es nicht gewollt haben, und weil sie Macht und die Mittel besitzen, ihren Willen durchzusetzen. Es ist hier überhaupt das Steuerbewilligungsrecht als Ausfluß der Gesetzgebung aufgefaßt und auf einige Schriftsteller Bezug genommen. Ich will nicht diesen Theoretikern folgen, ich will nicht hervorheben, wie bei vielen ihrer Theorien sich herausgestellt hat, daß, wenn sie in praktische Anwendung kamen, sie vor dem leichtesten Hauche des frischen Lebens wie Kartenhäuser zusammengesürzt sind. Aber ich glaube doch, daß diese Schriftsteller, welche das Steuerbewilligungsrecht als Theil der Legislative ansehen, sich in der Geschichte der neuern Zeit umgesehen haben, und da werden sie doch finden, daß eigentlich den Landtagen so gut wie gar kein Theil an der Gesetzgebung eingeräumt ist, daß nur da Wünsche und Beschlüsse Geltung fanden, wo sie indifferent waren, materielle Interessen betrafen. Wo aber die Politik, politische Verhältnisse, höhere Rücksichten der Freiheit nur irgend in Betracht kamen, da haben die Kammern noch gar keinen Antheil an der Legislative gehabt. Und worauf gründen diese Schriftsteller ihr System? Auf die öffentliche Meinung, die, wie gesagt, verachtet am Boden liegt. Indes muß ich mich doch wundern, daß hier Schriftsteller allegirt sind, um die Ansicht zu stützen, als wäre das Steuerbewilligungsrecht nur ein Theil der Gesetzgebung, daß man aber an einer andern Stelle, wo man sagte, die Theorie Englands taue nichts, die Ansicht der Schriftsteller nicht hat gelten lassen wollen, welche zugestandenmaßen behaupten, daß das Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht mit dem constitutionellen Wesen nothwendig verbunden sei. Ich finde endlich in den Motiven gesagt, und damit komme ich über diese Motive zum Schlusse: — Der Landtag könne dadurch, daß er das Steuerbewilligungsrecht besäße, einem ihm nicht zusagenden Ministerium gegenüber über jede Verwendung mißbilligen und somit die größten Gefahren für den Staat heraufbeschwören. Den ersten Satz nehme ich an, er könnte allerdings in Folge des Steuerbewilligungsrechtes jedem Ministerium, was ihm nicht zusagte, jede Verwendung der Steuern entziehen. Das will ich, das muß der Landtag können, wenn er Kraft haben soll. Er muß das Recht haben, dem Ministerium, welchem er kein Vertrauen schenkt, nichts bewilligen zu dürfen, und nur deswegen, weil das Ministerium sein Vertrauen nicht hat. Denn unmöglich kann ich meinen Geldbeutel dem anvertrauen, zu dem ich überhaupt kein Vertrauen habe. Der Satz ist richtig, den zweiten Satz aber, daß dadurch Gefahren für den Staat herbeigeführt werden, muß ich in Abrede stellen. Hier ist wieder der rothe Faden, der sich durch das Ganze zieht, sichtbar, und der Staat und die Regierung werden wieder identifizirt. Die Steuern werden ja aber nur den Personen der Minister verweigert, und die ganze Kalamität wäre vorüber, wenn das Ministerium seine Pflicht thäte, wenn es zurückträte, sobald es das Vertrauen des Landtages nicht mehr besitzt. Aber es muß gesagt werden, ich muß es aus-

sprechen zu meinem Bedauern, die jetzige neuere Praxis hat sich dahin festgestellt, daß die Minister in solchen Fällen nicht zurücktreten. Wir sehen sogar in dem großen Staate Preußen das Ministerium Manteuffel um jeden Preis bleiben, wenn es, wie es sagt, nur das Vertrauen seines Königs hat. So lange ein solcher Zustand nicht eintritt, daß das Ministerium, welches das Vertrauen des Landtags nicht besitzt, zurücktritt, so lange muß ich nach meiner Ansicht auch an dem Steuerbewilligungsrecht festhalten. — Ueber die Ausschußanträge kann ich mich sehr kurz fassen. Ich gestehe aufrichtig, ich halte es kaum für nöthig, namentlich an dem Antrage Nr. 2., viel zu deuten, ich muß mich aber dagegen erklären, theils schon wegen der hohen Bedeutung des Steuerbewilligungsrechtes und weil ich nicht will, daß irgend etwas davon abgegeben wird, sondern auch deswegen, weil ich mir gar nicht denken kann, daß ein Landtag da, wo eine bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Forderung vorliegt, oder eine Forderung, die auf wirklichen privatrechtlichen Verpflichtungen beruht, sich weigern wird, Steuer zu zahlen. Ich halte also die Bestimmung mindestens für überflüssig, ich halte ihn aber auch für zweideutig, weil der Regierung das Recht gegeben wird, sich darauf zu berufen, daß die Steuern nicht verweigert werden dürfen, wenn nach der Deutung der Regierung Forderungen, die auf bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, vorhanden sind, und weil durch Deutung sich jede Ausgabe vielleicht unter eine dieser Bestimmungen rubriciren läßt. Und dieser gefährlichen Zweideutigkeit wegen muß ich mich auch dafür erklären, daß das Staatsgrundgesetz unverändert beibehalten wird. Zum Schlusse! Betrachten Sie, worum es sich hier handelt. Es handelt sich um das Steuerbewilligungsrecht. Dem Steuerbewilligungsrecht steht das Veto gegenüber. Meine Herren! Sie wissen, wie das Veto immer und immer gebraucht worden ist; noch habe ich nie davon gehört, der Gebrauch dieses Veto möchte eingeschränkt werden. Das Steuerbewilligungsrecht und das Veto halten sich das Gleichgewicht. Vergessen Sie nicht, wie stark das Veto ist dem Landtage gegenüber, daß die Staatsregierung zu allen ihren Zwecken Geld bedarf. Haben Sie den Geldbeutel in den Händen, halten Sie das Geld fest, dann haben Sie noch immer eine mächtige Waffe in Händen, ein Gegengewicht gegen das Veto. Jemehr Sie den Beutel der Staatsregierung öffnen, jemehr Sie das Steuerbewilligungsrecht dem Veto unterwerfen, desto schwächer werden Sie, desto mehr stumpfen Sie Ihre Waffe ab. Mit Aufhebung des Steuerbewilligungsrechtes hat der Landtag sein Wesen verloren, wird zum wesenlosen Schatten. Ueber den 3. Antrag will ich nicht sprechen, weil ich schon zu lange gesprochen habe, und will deswegen Alles dahin zusammenfassen: Weil das Steuerbewilligungsrecht des Landtages einmal staatsgrundgesetzlich feststeht, weil es uns gewahrt ist, weil wir es verbrieft und besiegelt besitzen, weil ich alle Gefahren davon für eingebildet halte, muß ich dabei bleiben, das Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten. Ich weiß wohl, meine Herren, Sie werden diesem Antrage nicht bei-

treten, Sie werden sich mit dem Ausschuss-Antrage einverstanden erklären, aber ich habe auch nicht für Sie gesprochen, ich meine, jedes Wort, welches wohlmeinend der Öffentlichkeit übergeben wird, trägt seine Früchte. Ich sehe in beiden Anträgen wieder eine Falle, in welcher der Landtag gefangen wird und sein Steuerbewilligungsrecht. Es kann und wird die Zeit kommen, daß die Ereignisse dies bestätigen, und dann werde ich vielleicht auf das Wort, welches ich gesprochen, als auf eine Warnung vor übereilter Annahme solcher Anträge mich beziehen können.

Berichterst. Selckmann II.: Ich habe mich vorher nur zum Worte gemeldet, um einen Antrag in die Versammlung zu bringen und dieselbe davon vor Beginn der Verhandlungen in Kenntniß zu setzen. Ich werde mich deshalb nur auf diesen Antrag beschränken, und auf das, was der geehrte Vorredner sagte, werde ich später am geeigneten Plage zu antworten mir vorbehalten dürfen. Es sind nämlich gegen den Antrag des Ausschusses, wie er unter Nr. 2. im Bericht enthalten ist, von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben worden, zu deren Beseitigung ich in Uebereinstimmung mit den Motiven des Ausschussberichts, eine Aenderung vorzuschlagen mich verpflichtet halte. Der §. 2. würde danach folgende Fassung erhalten:

„Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“

Es könnte scheinen, daß diese Aenderung des Ausschussantrags überflüssig wäre, weil es sich von selbst versteht, daß dann, wenn der Landtag die nothwendigen Ausgaben nicht verweigern darf, er auch die dazu erforderlichen Gelder und Steuern bewilligen muß. Ich bin hiermit freilich vollkommen einverstanden; ich glaube aber, daß man bei dieser wichtigen Frage auch in diesem Punkte vollständige Klarheit und Sicherheit haben muß, und nicht bestimmt genug sein kann, damit später und zu Differenzen keine Veranlassung gegeben wird. Es ließe sich vielleicht auch gegen die Fassung des Ausschussantrages das Bedenken erregen, daß, wenn auch die nothwendigen Ausgaben vom Landtage bewilligt würden, dennoch über diejenigen Steuern, welche zu diesen Ausgaben verwendet werden sollten, ein Einverständnis zwischen Landtag und Staatsregierung nicht zu erreichen wäre, und dadurch grade die Verpflichtung zur Bewilligung der Ausgaben wieder illusorisch würde. Es ließe sich nämlich der Fall denken, daß der Landtag die bestehenden Steuern zu diesen Ausgaben nicht verwendet haben wollte, sondern eine neue Steuer, mit deren Einführung die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklären könnte, dazu bewilligte, in Folge dessen dann zu Beseitigung dieser nothwendigen Ausgaben keine Mittel vorhanden sein würden. Ich gehe davon aus, daß der Landtag

ebensowenig wie die Staatsregierung einseitig eine neue Steuer einführen kann, daß vielmehr zu Einführung einer neuen Steuer die Uebereinstimmung des Landtags und der Staatsregierung erforderlich ist, daß also, wenn der Landtag verpflichtet ist, die nothwendigen Ausgaben zu bewilligen und die dazu erforderlichen Mittel bereit zu stellen, der Landtag dieselben in den bestehenden Steuern bereit stellen muß, so lange er sich nicht über die Einführung der neuen Steuer mit der Staatsregierung geeinigt hat; denn die Bewilligung neuer Steuern, mit deren Einführung die Staatsregierung sich nicht einverstanden erklärt, ist ebenso gut als eine Verweigerung der Steuer. Auf diese Erwägungen ist mein Antrag gegründet. Der Zusatz, daß auch diejenigen Ausgaben, welche zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind, nicht verweigert werden können, entspricht nicht nur dem im Ausschussberichte angeführten Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832, sondern scheint auch deshalb nothwendig zu sein, weil in dem Satze, daß diejenigen Ausgaben, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden können, nicht alle nothwendigen Ausgaben begriffen sind. Unzweifelhaft scheint es mir aber auch, daß der Landtag diejenigen Ausgaben als nothwendig betrachten und insofern bewilligen muß, welche erforderlich sind zu einer verfassungsmäßigen Regierung, denn wollte er diese Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Steuern verweigern, so würde er der Regierung damit zumuthen, nicht verfassungsmäßig zu handeln, und das wird auf keinen Fall geschehen können. Ebenso wird auch die Regierung denjenigen Pflichten, welche sie in Folge ihrer Vereinigung mit dem deutschen Bunde hat, völlig genügen müssen und es ist der Landtag sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch nach ausdrücklichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung verpflichtet, das dazu nothwendige Geld zu bewilligen. Wenn ich endlich das Wort „bestimmten“ in dem Antrage gestrichen haben, so ist es geschehen, weil dieser Ausdruck hier eigentlich keine klare Bedeutung hat. Man weiß nicht, was damit gesagt sein soll, und scheint es genügend zu sein, wenn gesagt wird: „welche auf bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen beruhen.“ Ich möchte nach dieser vorläufigen Erörterung Ihnen die Annahme meines Antrags, statt des im Antrag Nr. 2. vorgeschlagenen §., empfehlen.

Präsident: Der Antrag ist bereits eingereicht und hat die erforderliche Unterstützung durch Unterschriften mehrerer Abgeordneten gefunden. —

Abg. Konerding: Ich bin Mitglied des Ausschusses —, und da dieser Antrag vom Ausschusse gestellt worden ist, ohne daß er vorher im Ausschusse berathen worden, so möchte ich darauf antragen, daß dieser Antrag des Abg. Selckmann sofort wieder an den Ausschuss zurückgewiesen werde. Ich finde mich nicht im Stande, hierüber mich völlig entschieden auszusprechen.

Abg. Strodthoff: Für diesen eben vom Abg. Selckmann gestellten Antrag kann ich insofern nicht stimmen,

weil es da, wenn ich recht verstanden habe, heißt: „die bestehenden Steuern sollen nicht verweigert werden können insofern u. s. w.“ Es ist bekannt, daß die jetzt bestehenden Grundsteuern so ungleich, wenn auch nicht ungerecht vertheilt sind, daß wenn nicht Ungerechtigkeit den Steuerpflichtigen widerfahren soll, sie nicht fortbestehen können, auch ist im Art. 61. des Staatsgrundgesetzes verheißen und gewährleistet: daß das bestehende Steuer- und Abgabewesen untersucht und gesetzlich neu geordnet werden soll. Wenn hier nun ausgesprochen wird, die bestehenden Steuern und Abgaben sollen forterhoben werden können unter gewissen Bedingungen, so glaube ich, daß diejenigen Steuern, die jetzt bestehen, darunter verstanden werden. Deshalb kann ich nicht dafür stimmen.

Präsident: Der Antrag des Abg. Selckmann II. geht dahin, es möge an die Stelle des Antrages unter Nr. 2. im Ausschußberichte Folgendes gesetzt werden:

„Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insofern dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“

Ich fasse diesen Antrag als Verbesserungsantrag zu Nr. 2. der Anträge des Ausschusses auf. Danach würde eine Nothwendigkeit nach der Vorschrift der Geschäftsordnung den Antrag an den Ausschuß zurückgehen zu lassen, nicht vorliegen. Es bedarf daher eines Beschlusses der Versammlung, ob dem Antrage des Abg. Kone rding Folge gegeben werden soll. Es meldet sich Niemand zum Worte hierüber, ich bringe daher den präjudiziellen Antrag des Abg. Kone rding zur Abstimmung.

Abg. Selckmann II.: Darf ich zur Fragestellung mir das Wort erbitten?

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Selckmann: Ich weiß nicht, ob der Antrag des Abg. Kone rding in gehöriger Form eingebracht worden ist, und ob er die genügende Unterstützung erhalten hat.

Präsident: Wesentlich ist der Antrag als ein Antrag auf Vertagung der Debatte anzusehen, und ich habe geglaubt, daß es insoweit der Unterstützung des Antrags nicht bedürfe. Er bedarf aber allerdings der Unterstützung von 6 Mitgliedern, auch der Antrag auf Vertagung der Debatte, ich bin im Irrthum gewesen. Der schriftlichen Einbringung wird es nicht bedürfen. Ich frage deshalb zunächst, ob der Antrag des Abg. Kone rding unterstützt ist?

(Zuruf: „Ja.“)

Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt. Wir fahren in der Debatte fort; — ich schliesse die Berathung, da sich Niemand weiter (Abg. v. Finckh:

Ich bitte um's Wort) zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. v. Finckh: Ich habe um's Wort gebeten.

Präsident: Ich habe vorhin schon bemerkt, daß sich Niemand zum Wort gemeldet habe.

Abg. v. Finckh: Ich meinte, daß das nur gesagt wäre in Beziehung auf den Kone rding'schen Antrag.

Präsident: Es wird keinen Anstand haben, den Schluß der Debatte wieder aufzuheben.

Abg. v. Finckh: Nur zwei Worte zur Begründung meiner demnächstigen Abstimmung. Ich werde für den Selckmann'schen so eben eingebrachten Antrag, eventualiter für den Antrag des Ausschusses, stimmen, aber nicht, weil ich glaube, daß das Verhältniß, wie es dadurch geschaffen wird, einer Verfassung, wie die unsrige ist, und dem Sinne der Zeit entspricht, sondern nur deshalb, weil ich glaube, daß wir den politischen Umständen, wie sie jetzt liegen, insofern Rechnung tragen müssen, daß wir eine derartige, den Bundesgesetzen entsprechende Bestimmung aufnehmen. Ich bin überhaupt bei der ganzen Revision davon ausgegangen, daß sie zum Theile ein Werk des äußeren Zwanges ist. Erkannte ich den hier nicht, so würde ich nichts aufgeben von dem Steuerbewilligungsrechte der Stände, indem ich in vielen Punkten mit dem übereinstimme, was der Abg. Mölling gesagt hat. Wenn ich aber trozdessen für jene Anträge stimme, so thue ich es, weil ich nicht auf dem Standpunkte stehe, auf dem der Abg. Mölling steht, der den Bund und die Bundesgewalt nicht anerkennt. Ich erkenne sie an und respektire sie insoweit, als sie existirt, und deshalb werde ich auch für die Anträge stimmen.

Abg. Klävermann: Ich habe der Berathung des gegenwärtigen Abschnittes im Revisionsausschusse nur theilweise beiwohnen können, wegen der vielen Arbeiten, die der Ausschuß zur Begutachtung des Zollvertrages in der letzten Zeit, überhaupt seit längerer Zeit, gehabt hat, und namentlich habe ich auch bei der Feststellung des heute erstatteten Berichtes nicht gegenwärtig sein können, und habe deswegen nicht veranlassen können, daß einer Minderheitsansicht von mir, in Betreff des zum Art. 216. vorgeschlagenen Zusazes, gedacht werde, einer Abweichung, über welche im Ausschusse verhandelt worden ist und die im Berichte eigentlich nicht hätte unerwähnt bleiben mögen, wenn einer andern Abweichung zum Antrage Nr. 3. doch gedacht worden ist, die viel weniger in Betracht kommt, und die ich, im Ausschusse ausgesprochen zu haben, mich wirklich kaum noch erinnern kann.

Ich stimme, m. H., gegen die Aufnahme des Art. 190. des Entwurfes, und zwar aus den Gründen, welche im Ausschußberichte gegen die übrigen Anträge der Staatsregierung, und namentlich gegen den Vorschlag wegen Einführung eines ordentlichen und außerordentlichen Budgets geltend gemacht worden sind. Man will kein ordentliches Budget. Gut, m. H., dann stimmen Sie aber vor allen Dingen gegen die Aufnahme von Art. 190. des Entwurfes. Die hier vorgeschlagene Bestimmung ist viel schlimmer und gefährlicher als

die wegen des ordentlichen Budgets. Beschließen Sie nämlich ordentliche Budgets: Sie werden gewiß einen Landtag nicht finden, der große Summen jährlicher Ausgaben auf ewige Zeiten hin bewilligte; wer würde z. B. die gegenwärtigen hohen Militärausgaben für erforderlich erklären und für alle Zukunft von vorn herein bewilligen mögen? Nehmen Sie aber die Bestimmung auf, daß die Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- und landesgesetzlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, und daß die zu deren Deckung erforderlichen Mittel der Landtag nicht verweigern darf, so meine ich, könnte das recht wohl geschehen, daß dieser oder jener Landtag mit der Regierung eins und das andere Gesetz vereinbarte, daß jährlich so und so viel für diese oder jene Zwecke zu bewilligen seien. Da käme dann allmählig heraus, was man doch nicht will und was auch einmal auch gewiß niemals würde zugestanden werden. Ich finde daher diesen Zusatz viel schlimmer als die Aufnahme der Bestimmung über das ordentliche und außerordentliche Budget.

Warum ich überhaupt gegen die Aufnahme irgend einer das Steuerbewilligungsrecht beschränkenden Bestimmung in's Staatsgrundgesetz bin, dafür habe ich folgende Gründe: wir revidiren das Staatsgrundgesetz aus zwei Rücksichten. Die erste habe ich meinerseits wenig getheilt, es ist die Rücksicht auf den Deutschen Bund. Aber wenn Sie diese Rücksicht nehmen, so frage ich: verlangt der Deutsche Bund die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die Aufnahme eines Verzichts auf das Steuerbewilligungsrecht — und ein Verzicht ist es doch gewissermaßen, was man von uns verlangt — in die Verfassung? Ich habe darüber nichts finden können, m. H., überall gar nichts. Es ist eine Bestimmung vom Bunde getroffen im Jahr 1832; der Ausschußbericht führt sie auch an; sie lautet: „daß den Landständen nicht gestattet sein solle, einem deutschen Souverain die zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel zu verweigern.“ — Warten wir also den Fall ab, m. H., daß der Landtag die für die fraglichen Zwecke erforderlichen Mittel der Regierung einmal verweigerte, und ich glaube, die Folgen würden nicht ausbleiben! Aber in die Verfassung brauchen wir keinerlei Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts aufzunehmen. Und auch neuerdings ist vom Bunde nicht verlangt worden — wenigstens mir ist nichts davon zu Ohren gekommen, daß in die Verfassungen dergleichen Bestimmungen aufgenommen werden sollen — und nun sollen wir gar staatsgrundgesetzlich auf mehr verzichten, als wir nach dem Bundesbeschluß factisch zu verweigern allerdings nicht das Recht haben.

Die andere Rücksicht, die wir nahmen, als wir den Beschluß zur Revision des Staatsgrundgesetzes faßten, und die ich wesentlich auch mit genommen habe, das war die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit. Ob es aber zweckmäßig sei das Steuerbewilligungsrecht des Landtags zu beschränken und staatsgrundgesetzlich aufzugeben, das, m. H., muß ich Ich-

nen anheimstellen, doch in ernstliche Erwägung nehmen zu wollen.

Staatsrath Krell: Ich habe nur ein paar Worte hinzuzufügen und ausdrücklich zu erklären, daß die Staatsregierung auf Beibehaltung des Art. 181. des Entwurfs den größten Werth zu legen hat, weil sie darin wesentlich eine sichere Bürgschaft findet für die gedeihliche Entwicklung unserer neuen öffentlichen Verhältnisse. Die Staatsregierung erkennt allerdings die Wichtigkeit der Sache nicht, glaubt aber deshalb umsomehr jeden Umstand einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu müssen. In dem Art. 181. ist zweierlei ausgedrückt. Zuerst, und darin wird die geehrte Versammlung ohne Zweifel einverstanden sein, daß es im Ganzen niemals hat die Absicht sein können — wie das von einem früheren Redner auch schon berührt worden ist — die bestehenden Steuern anders abändern, aufheben oder vermehren zu können, als im Wege der Legislation, als unter Zustimmung des Landtags und der Staatsregierung. Es kann dies, daß es nicht die Absicht gewesen, einseitig die Steuern ändern zu können, umsomehr vorausgesetzt werden, als im Ganzen die Verhältnisse, wenn ich namentlich das Herzogthum hier in das Auge fasse, so günstig sind, daß niedrige Steuern — so glaube ich mit Bestimmtheit aussprechen zu können — in keinem deutschen Lande bestehen als hier, und diese Steuern haben noch den Vortheil, daß ihr langes Bestehen den Handel und die Gewerbe eine solche Richtung hat einschlagen lassen, daß die Steuern, wo sie vielleicht auch fühlbar werden, dies doch in einem möglichst geringen Grade der Fall ist. Wenn ich die bestehenden Steuern als solche bezeichne, so habe ich einem der Herren Redner gegenüber hervorzuheben, daß damit keineswegs die augenblickliche Umlegung der einzelnen Steuern hat begriffen sein sollen. Wenn die bestehende Grundsteuer beibehalten wird, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß diese Grundsteuer nicht anderweit richtiger und gerechter vertheilt werden soll. Darüber, daß die bestehenden Steuern nur mit Zustimmung beider Organe der Staatsgewalt aufgehoben werden sollen, glaube ich das Einverständnis der geehrten Versammlung zu haben, daß sie eben einseitig aufgehoben oder geändert werden können, wenn Art. 181. nicht beibehalten wird, auch schon von einem der Herren Vorredner hervorgehoben worden. Wesentlich damit übereinstimmend, hat auch die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 ausdrücklich bestimmt: die bestehenden Steuern werden fortgehoben und alle Bestimmungen, welche dieserhalb in den Gesetzen enthalten sind, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz geändert sind.

Weiter hat die Staatsregierung nicht geglaubt, daß dem Steuerbewilligungsrecht der Stände durch die Bestimmungen des Entwurfs ein wesentlicher Eintrag geschehen solle. Sowohl die Festsetzung des ordentlichen als auch des außerordentlichen Budgets geschieht mit Zustimmung des Landtags, und was dann von den bestehenden Steuern allenfalls überflüssig sein könnte, darüber bleiben ja die Bestimmungen und die Verfügungen beiden Theilen selbstredend überlassen. Daß

übrigens die Regierung — und eine jede Regierung — mit denjenigen Mitteln ausgestattet werden, sein und bleiben muß, mit denen sie unter allen Umständen das Leben des Staates erhalten, also die nothwendigsten Ausgaben bestreiten kann, darüber werde ich im Ganzen auch auf das Einverständnis der geehrten Versammlung rechnen können, und daß das, was einmal nicht verweigert werden kann, was also fortwährend bewilligt werden muß, ein für allemal bewilligt werde, ist eigentlich nur eine Consequenz aus diesem Gedanken. Ich muß daher wiederholen, daß die Staatsregierung auf Beibehaltung des Art. 181. des Entwurfes den größten Werth legt.

Abg. Niebour: Meine Herren! Die wichtige Frage, die hier zur Verhandlung steht, hat der Abg. Mölling in einer längern Rede Ihnen dringend an das Herz gelegt. Ich kann mich, wie der Abg. v. Finckh mit dieser Rede und den darin entwickelten Gründen vollständig einverstanden erklären; mit dem Grunde aber, der den Abg. v. Finckh sodann dahin führt, doch gegen die Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes zu stimmen, kann ich selbstredend nach meiner ganzen Stellung mich nicht einverstanden erklären. Der Grund soll der sein, wir müßten uns diese Revision gefallen lassen, weil der Bund sie verlange. M. H.! Wenn wir diese Revision vornehmen müßten, gewiß, dann würde ich mich auch dafür entscheiden; denn es versteht sich von selbst, was man muß, thut man. Doch es ist nur die Frage, ist denn ein Muß da? Da möchte ich denn doch der Ansicht sein, daß man nicht zu leicht ein Muß annimmt. Wo liegt das Muß? Hat der Bund, dessen thatsächliche Kraft ich wenigstens anerkennen muß, seinen Willen kundgegeben, daß dieser Satz in das Staatsgrundgesetz zu setzen sei? so viel ich weiß, nicht. Warten wir Das ab! Und überdem hat schon der Abg. Kläve-
mann Ihnen eben nachgewiesen, daß überall es wohl kaum einmal in dem Willen des Bundes liegt, daß eine solche Bestimmung in der Verfassung stehe. Er hat allerdings den Grundsatz ausgesprochen und der Grundsatz wird auch faktisch nicht leicht in einer deutschen Ständeversammlung, so lange die Sachen so stehen wie jetzt, verkehrt werden, und damit wird dem Bunde genügt sein. Was mich bestimmt gegen die Anträge des Ausschusses unter 2 und 3 und gegen den Verbesserungsantrag des Abg. Selckmann II. zu stimmen, das ist die Unklarheit, welche in diesen Anträgen liegt. Ich glaube wohl, daß es selten vorkommen wird, daß ein Landtag diejenigen Ausgaben, welche auf bundes- und landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, daß, sage ich, es selten vorkommen wird, daß ein Landtag solche Ausgaben verweigert, aber es muß ihm das Recht nicht genommen werden, weil diese Bestimmungen so unklar sind, daß man darunter fast alle Ausgaben rechnen kann. Was sind „Verpflichtungen und Ausgaben, die auf privatrechtlichen oder landesgesetzlichen Gründen beruhen?“ — Was sind, wie der Abg. Selckmann II. beantragt hat, die „Ausgaben, die zur verfassungsmäßigen Regierung nothwendig sind?“ — Darunter kann, so viel ich sehe, Alles gebracht werden, wenn man eini-

germaßen Geläufigkeit im Interpretiren hat, und es wird in Folge dieser Anträge, wenn der Landtag gewisse Ausgaben verweigern will, der Regierung die Möglichkeit gegeben, zu sagen: es läßt sich die Ausgabe unter eine dieser Rubriken bringen, m. H., bewilligen Sie also, Sie haben kein Recht, zu verweigern. — Ein ganz ähnliches Verhältniß stellt sich mit den „Bedingungen“ heraus. Ich glaube, es wird selten vorkommen, daß ein Landtag bei Bewilligung von Ausgaben Bedingungen stellt, die mit der Sache nicht zusammenhängen. Aber was sind nun wieder die „Voraussetzungen, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben — und wie der ganze lange Satz heißt — betreffen?“ — Da läßt sich meiner Ansicht nach wieder Alles darunter bringen, wenn man einigermaßen ausdehnend interpretirt. Also werden beide Bestimmungen dahin führen, daß die Steuerbewilligung illusorisch wird, und daß, wenn der Landtag nicht bewilligen will, Streit zwischen Regierung und Landtag entsteht, wo denn die Staatsregierung, welche die Macht in Händen hat, im Rechte bleibt. Deshalb kann ich unmöglich für diesen Antrag stimmen.

Abg. Räder: Meine Herren! Mein Standpunkt bei der Frage der Revision der Verfassung ist, wie Sie wissen, ein wesentlich verschiedener von dem des Abg. Mölling und des letzten Redners, ebenso, was vielleicht nicht so klar noch hervorgetreten ist, ein verschiedener von dem des Abg. v. Finckh, wie er ihn heute, und ein wesentlich verschiedener von dem des Abg. Wibel II., wie er ihn gestern ausgesprochen hat. Bei der ersten Frage, die uns beschäftigte, wo es sich darum handelte: sollen wir revidiren, sollen wir die Revision erleichtern? habe ich den Gründen von Außen ein vorzügliches Gewicht beigelegt, weil ich geglaubt habe, daß es besser sei, die Revision vorzunehmen, als einer von Außen drohenden Gewalt die Thüren zu öffnen. Bei den einzelnen Fragen aber habe ich, fast ohne Ausnahme, ohne eine solche Rücksicht gestimmt, nach meiner Ueberzeugung, daß wir die Verfassung anders gestaltet erhalten müssen, wenn sie zum Wohle des Landes dienen soll. Von diesem Standpunkte aus habe ich mich auch den Anträgen der Majorität des Ausschusses angeschlossen, wie sie eingebracht und im Ausschußberichte ausführlich motivirt sind. Von diesem Standpunkte aus könnte ich auch dem Antrage, den der Abg. Selckmann II. heute eingebracht hat, meine Beistimmung geben, wesentlich aus denselben Motiven, die für den Antrag der Ausschußmehrheit vorgebracht sind, und die heute ergänzt sind von dem Abg. Selckmann. Es ist nicht zu verkennen, was der letzte Redner hervorgehoben hat, daß sich sagen läßt: was sich in der Regel von selbst verstehen wird, das brauche eigentlich nicht ausgedrückt zu werden; indeß meiner Auffassung nach ist es auch unschädlich, dasjenige auszudrücken, was der Regel nach, ja fast ohne Ausnahme, geschehen wird, was geschehen wird, so lange nicht die Unvernunft in dem Landtage Platz genommen hat. Wenn es aber unschädlich ist, und wenn, wie wir gehört haben, von Seiten der Staatsregierung das größte Gewicht darauf gelegt wird, daß eine



derartige Bestimmung in die Verfassung komme, so glaube ich, sind wir in der Lage, dem beitreten zu müssen. Das Bedenken des Abg. Strodtzoff würde ich vielleicht getheilt haben, wenn nicht von dem Art. 61. der Verfassung der erste Satz, eben der, den er angezogen hat, auch bei der Revision beibehalten wäre, und wenn nicht, was den zweiten Punkt betrifft, wo ich sein Bedenken schon von vornherein nicht theilte, heut uns ausdrücklich vom Ministertische erklärt wäre, daß die Regierung es nicht so verstehe, daß die Abgabenregulirung damit aufgehoben sei. Ich bin nun aber der Ansicht in dieser Frage, daß der Art. 181., den der Herr Finanzminister heut wiederholt in den Vordergrund gezogen hat, nicht angenommen werden kann. Das Aeußerste, wozu ich mich von meinem Standpunkte aus hier verstehen kann, ist die Annahme des Antrags, den der Abg. Selckmann heute eingebracht hat. Das zur Motivirung meiner Abstimmung.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Meine Herren! Indem ich mich verpflichtet halte, als Berichterstatter zuletzt noch das Wort zu nehmen, werden Sie wohl nicht erwarten, daß ich auf die weitläufige Specialkritik, welcher das rechtsgelehrte Mitglied für Jever die von der Regierung dem Ausschusse mitgetheilten und dem Berichte angelegten Motive unterzogen hat, ebenso speciell eingehen werde. Es würde auch kaum möglich sein, diese Specialia alle wieder genau ihnen vorzuführen; zu dem glaube ich auch, daß es nur Aufgabe des Berichterstatters ist, die Motive des Berichts im Landtage zu vertreten und auf die etwa sonst an die Versammlung gebrachten Anträge einzugehen. Ich werde also dasjenige, was der Abgeordnete aus Jever Ihnen vortrug, nur insoweit zu berühren haben, als es mit den Motiven und Anträgen, wie sie im Ausschussberichte enthalten sind, im Widerspruche steht. Der wesentliche Unterschied der Ansichten dieses Mitgliedes und der des Ausschusses und der Hauptgrund der verschiedenen Folgerungen beruht darin, daß jenes Mitglied die Stellung des Landtages, die ganze Bedeutung unserer Verfassung, das ganze konstitutionelle System als ein rein parlamentarisches Regierungssystem aufgefaßt hat. Ich halte mich daher um so mehr verpflichtet, von vornherein auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen einer parlamentarischen Regierung und zwischen einer konstitutionellen besteht, da die Verwechslung beider zu verkehrten Folgerungen führen muß. Das Mitglied für Jever stellte das Parlamentarische dem Constitutionellen gleich und kam danach zu dem Schlusse, daß dasjenige, was sonst constitutionell genannt wird, für ihn nur Scheinconstitutionalismus ist. Ich glaube, daß ein vollständig parlamentarisches Regierungssystem, wie wir es höchstens in Republiken und in einer einzigen Monarchie, nämlich in England, bisher nur kennen, auf dem Festlande in dieser Weise in monarchischen Staaten nirgends besteht, und daß es am Allerwenigsten bei uns ausführbar

dieser ist. Ich glaube aber auch, daß wir, auch ohne an parlamentarischen Regierungsform mit allen Folgerungen festzuhalten, sehr wohl im Stande sind, eine wahrhaft konstitutionelle Regierung zu erlangen, wie sie dem Bedürfnisse und den Verhältnissen unsers Landes entspricht.

Das Mitglied für Jever verlangt für den Landtag ein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht. Dasselbe will freilich die Steuern, wenn sie ganz allgemein verweigert werden, nicht dem Allgemeinen, sondern nur den betreffenden Ministern, den augenblicklichen verantwortlichen Räten der Krone verweigern, um dadurch die Krone zu nöthigen, diese Räte zu entfernen, und ein anderes Ministerium zu bilden. Es verlangt also dieses Steuerverweigerungsrecht nicht um seiner selbst willen, sondern nur als ein rein politisches Recht, als ein indirektes Mittel, um damit den Einfluß und die Wirksamkeit des Landtags der Krone gegenüber zu stärken. Dieses Mitglied würde, wenn es ein so umfassendes Recht für den Landtag des Großherzogthums in Anspruch nimmt, doch auch wohl haben nachweisen müssen, ob denn das Großherzogthum und der Landtag mit seinen Kräften im Stande ist, ein solches parlamentarisches Regierungssystem in allen seinen nothwendigen Konsequenzen durchzuführen. Sollten wir wirklich ein solches System verfolgen, sollte dasselbe praktisch angewandt werden, so würde also, sobald die Mehrheit des Landtags mit dem Minister nicht einverstanden wäre, und dieselbe also die Steuern verweigerte, das Ministerium entlassen und alsdann aus der Mehrheit des Landtags, aus der bisherigen Opposition, ein neues Ministerium zu bilden sein. Ich halte aber dieses in unsern Verhältnissen aus verschiedenen Gründen für vollkommen unmöglich. Ich bin weit entfernt, damit dem Abgeordneten für Jever und seinen politischen Freunden irgend zu nahe zu treten und die absolute Unmöglichkeit zu behaupten, daß sie im Stande wären, ein Ministerium zu bilden; ich behaupte auch nicht, daß nicht vielleicht hie und da derartige Gelüste schon einmal existirt haben; das aber behaupte ich, daß ein kleiner Landtag, mit den Verhältnissen, wie sie das Großherzogthum enthält, der Regel nach nicht so zusammengesetzt ist, um aus seiner Mehrheit ein Ministerium stets bilden zu können, welches im Stande wäre, denjenigen Anforderungen hinsichtlich der Verwaltung und der Geschäftskennntnis zu entsprechen, welche wir an ein jedes Ministerium stellen müssen. Dann aber gebe ich Ihnen zu erwägen, daß das Ansehen und die gedeihliche Wirksamkeit des Landtags nicht davon abhängt, daß aus dem Landtage selbst die verantwortlichen Räte der Krone gebildet werden, sondern darin, daß Landtag und Staatsregierung enig mit einander gehen, und daß dieses weit eher erreicht wird, wenn beide dahin streben, einmüthig im Interesse des Landes zu handeln. Wir kennen von dem sogenannten parlamentarischen System, wie es auch in anderen Staaten versucht wurde, nur traurige Folgen, der Ehrgeiz in den Kammern wurde angeregt, derselbe führte zu Partheiungen und zu faktiösen Oppositionen, die stets nur zum Nachtheil des Landes ausschlagen können und, wie noch das Beispiel eines großen europäischen Staates in neuester

Zeit gelehrt hat, zur vollständigsten Zerrüttung des Staates führen.

Ich bin deshalb mit dem Abg. Rüder, welcher schon bei einer frühern Gelegenheit seine Ansicht dahin aussprach, daß er es nicht für wünschenswerth halte, daß aus dem Landtage die Ministerien gebildet würden, vollkommen einverstanden; ich glaube aber auch, daß das konstitutionelle Regierungssystem es nicht unbedingt fordert, daß die Mehrheit diesen in parlamentarischen Systeme liegenden weitgehenden Einfluß auf die Bildung des Ministeriums, auf die Wahl der verantwortlichen Räte der Krone besitze. Nach dem konstitutionellen Systeme werden wir gewisse Rechte für die Landesvertretung verlangen müssen, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Mitwirkung bei der Steuerverwilligung, die Mitwirkung bei Bewilligung der Ausgaben. Wir werden einen Einfluß auf die ganze Leitung der Staatsangelegenheiten als ein allgemeines Recht des Landtags insofern beanspruchen dürfen, als die Staatsregierung bemüht sein muß, mit den Ansichten des Landes, welche sich in dem Ausspruche seiner Vertreter zu erkennen geben, möglichst im Einklange zu bleiben. Daß sie dies thut, daß sie auch stets wünschen und bestreben muß, mit dem Landtage im Einklange zu bleiben, danach haben wir hier die Bestimmungen der Verfassung einzurichten; aber solche indirekte Zwangsmittel zu gebrauchen, ist meines Erachtens schon an sich ebenso unzulässig, als mit den Verhältnissen unseres Staates, als eines kleinen und als eines zu deutschen Bunde gehörenden Staats unvereinbar, dieser wesentliche Unterschied hinsichtlich der Auffassung Ihres Ausschusses und des Abgeordneten für Sever ist es nur, welche zu den verschiedenen Resultaten geführt hat. Stellt das Mitglied für Sever sich mit dem Ausschusse auf den Standpunkt welchen ich eben begründet habe, so wird es nothwendig dahin geführt werden, daß es nicht das unbedingte Steuerweigerungsrecht beibehalten will; denn nicht als ein Recht welches an sich nothwendig wäre, sondern nur als ein politisches Recht zur Erreichung anderer Zwecke, hat er es für den Landtag in Anspruch genommen. Als ein solches Recht hat er es aber dem Landtage nicht zugestehen. Wenn nun der Ausschuss sich verpflichtet halten mußte, diejenigen Ausgaben, welche auf landes- oder bundesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, als nothwendige anzuerkennen, so folgte daraus, daß der Landtag dieselben nicht verweigern dürfe und folgerweise die dazu nothwendigen Mittel willigen müsse.

Ich kann deshalb den Einwand, welchen das verehrliche Mitglied für Brabagegen vorbrachte, nicht als richtig anerkennen. Dieses Mitglied meinte, daß dieser Satz weit schlimmer und gefährlicher sei, als ein ordentliches und außerordentliches Budget und ebensowenig, wie je ein Landtag sich dazu verstehen würde, für alle Ewigkeiten Ausgaben zu bewilligen, werde man sich dazu verstehen können, diesen Satz in's Staatsgrundgesetz aufzunehmen. Ich glaube aber, daß es sich hier nicht um die Bewilligung von bestimmt normirten Ausgaben handelt sondern um die Anerkennung eines

Grundsatzes, und bin ich der Ansicht, daß kein Landtag in der Lage sein wird, sich der Anerkennung eines ewig wahren Grundsatzes zu entziehen. Ein ewig wahrer Grundsatz bleibt es aber wenigstens für mich, daß man diejenigen Ausgaben, welche auf privatrechtliche Verpflichtungen und auf bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen, niemals verweigern darf, und daß diese pünktlich gemacht werden müssen. Wenn dieser Grundsatz als beständig wahr dasteht, so denke ich, dürfen wir ihn auch unbedenklich in's Staatsgrundgesetz aufnehmen. Es ist eine nicht richtige Anwendung dieses Satzes, wenn gesagt wird: danach wären die Ausgaben selbst für alle Ewigkeit bewilligt. Es ist nur der allgemeine Grundsatz erkannt, daß solche Ausgaben nicht verweigert werden dürfen. Im einzelnen Falle wird aber dadurch dem Landtage weder das Recht entzogen, zu prüfen, ob diese Ausgaben als nothwendig anzuerkennen sind, noch das Recht, auch hinsichtlich des Umfangs seine Zustimmung zu geben. Sollte dann hinsichtlich des Vorhandenseins der Nothwendigkeit dieser Ausgaben oder hinsichtlich der Höhe dieser Ausgaben eine Differenz zwischen dem Landtage und der Staatsregierung entstehen, so wird diese, wie jede andere Differenz, durch ein Schiedsgericht zu lösen sein, wie auch eine Bestimmung der Verfassung für derartige Differenzen schon die nöthigen Vorschriften enthält. Ich kann daher nicht mit den Rednern übereinstimmen, welche in der Unbestimmtheit des Ausdruckes, und namentlich des Ausdruckes, daß diejenigen Ausgaben, welche zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind, nicht verweigert werden dürfen, den Grund finden, diese Bestimmung nicht anzunehmen. Ich kann zugeben, daß sie in gewisser Beziehung unbestimmt ist, insofern, als nicht schon gesagt wird, was denn in jedem einzelnen Falle erforderlich sei. An einer solchen Unbestimmtheit leidet aber jeder allgemeine Grundsatz, und jedenfalls werden Sie mit mir darin einverstanden sein, daß es völlig unmöglich ist, jezt staatsgrundgesetzlich jede einzelne Ausgabe schon zu specificiren, welche zu den als nothwendig anzuerkennenden gehört. Es ist dieses eine Frage, welche in jedem einzelnen konkreten Falle entschieden werden muß, eine Frage, in welcher allerdings der Landtag und die Staatsregierung übereinstimmen müssen, und wo, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, der verfassungsmäßige Weg eines schiedsrichterlichen Spruchs die endliche Lösung bieten muß. Ich finde auch die Vorschrift einer solchen Lösung insofern nicht bedenklich, als ich mit einem der Vorredner darin einverstanden bin, daß solche Ausgaben, welche sich als nothwendig herausstellen, wohl niemals von dem Landtage verweigert werden. Ich halte aber diese Bestimmung insofern für angemessen und nothwendig, als gerade sie verhindern wird, daß in den einzelnen Fällen eine solche Verweigerung versucht werde, in Anbetracht des später unzweifelhaft zu erwartenden schiedsrichterlichen Spruchs. Auf diese Weise sind durch den gestellten Antrag die Rechte des Landtags und der Staatsregierung gleichmäßig gesichert; die Staatsregierung



derartige Bestimmung in die Verfassung komme, so glaube ich, sind wir in der Lage, dem beitreten zu müssen. Das Bedenken des Abg. Strodthoff würde ich vielleicht getheilt haben, wenn nicht von dem Art. 61. der Verfassung der erste Satz, eben der, den er angezogen hat, auch bei der Revision beibehalten wäre, und wenn nicht, was den zweiten Punkt betrifft, wo ich sein Bedenken schon von vornherein nicht theilte, heut uns ausdrücklich vom Ministertische erklärt wäre, daß die Regierung es nicht so verstehe, daß die Abgabenregulirung damit aufgehoben sei. Ich bin nun aber der Ansicht in dieser Frage, daß der Art. 181., den der Herr Finanzminister heut wiederholt in den Vordergrund gezogen hat, nicht angenommen werden kann. Das Neueste, wozu ich mich von meinem Standpunkte aus hier verstehen kann, ist die Annahme des Antrags, den der Abg. Selckmann heute eingebracht hat. Das zur Motivirung meiner Abstimmung.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Selckmann II.: Meine Herren! Indem ich mich verpflichtet halte, als Berichterstatter zuletzt noch das Wort zu nehmen, werden Sie wohl nicht erwarten, daß ich auf die weitläufige Specialkritik, welcher das rechtsgelehrte Mitglied für Jever die von der Regierung dem Ausschusse mitgetheilten und dem Berichte angelegten Motive unterzogen hat, ebenso speciell eingehen werde. Es würde auch kaum möglich sein, diese Specialia alle wieder genau ihnen vorzuführen; zu dem glaube ich auch, daß es nur Aufgabe des Berichterstatters ist, die Motive des Berichts im Landtage zu vertreten und auf die etwa sonst an die Versammlung gebrachten Anträge einzugehen. Ich werde also dasjenige, was der Abgeordnete aus Jever Ihnen vortrug, nur insoweit zu berühren haben, als es mit den Motiven und Anträgen, wie sie im Ausschussberichte enthalten sind, im Widerspruche steht. Der wesentliche Unterschied der Ansichten dieses Mitgliedes und der des Ausschusses und der Hauptgrund der verschiedenen Folgerungen beruht darin, daß jenes Mitglied die Stellung des Landtages, die ganze Bedeutung unserer Verfassung, das ganze konstitutionelle System als ein rein parlamentarisches Regierungssystem aufgefaßt hat. Ich halte mich daher um so mehr verpflichtet, von vornherein auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen einer parlamentarischen Regierung und zwischen einer konstitutionellen besteht, da die Verwechselung beider zu verkehrten Folgerungen führen muß. Das Mitglied für Jever stellte das Parlamentarische dem Constitutionellen gleich und kam danach zu dem Schlusse, daß dasjenige, was sonst constitutionell genannt wird, für ihn nur Scheinconstitutionalismus ist. Ich glaube, daß ein vollständig parlamentarisches Regierungssystem, wie wir es höchstens in Republiken und in einer einzigen Monarchie, nämlich in England, bisher nur kennen, auf dem Festlande in dieser Weise in monarchischen Staaten nirgends besteht, und daß es am Allerwenigsten bei uns ausführbar

dieser ist. Ich glaube aber auch, daß wir, auch ohne an parlamentarischen Regierungsform mit allen Folgerungen festzuhalten, sehr wohl im Stande sind, eine wahrhaft konstitutionelle Regierung zu erlangen, wie sie dem Bedürfnisse und den Verhältnissen unsers Landes entspricht.

Das Mitglied für Jever verlangt für den Landtag ein unbedingtes Steuerverweigerungsrecht. Dasselbe will freilich die Steuern, wenn sie ganz allgemein verweigert werden, nicht dem Allgemeinen, sondern nur den betreffenden Ministern, den augenblicklichen verantwortlichen Räten der Krone verweigern, um dadurch die Krone zu nöthigen, diese Räte zu entfernen, und ein anderes Ministerium zu bilden. Es verlangt also dieses Steuerverweigerungsrecht nicht um seiner selbst willen, sondern nur als ein rein politisches Recht, als ein indirektes Mittel, um damit den Einfluß und die Wirksamkeit des Landtags der Krone gegenüber zu stärken. Dieses Mitglied würde, wenn es ein so umfassendes Recht für den Landtag des Großherzogthums in Anspruch nimmt, doch auch wohl haben nachweisen müssen, ob denn das Großherzogthum und der Landtag mit seinen Kräften im Stande ist, ein solches parlamentarisches Regierungssystem in allen seinen nothwendigen Konsequenzen durchzuführen. Sollten wir wirklich ein solches System verfolgen, sollte dasselbe praktisch angewandt werden, so würde also, sobald die Mehrheit des Landtags mit dem Minister nicht einverstanden wäre, und dieselbe also die Steuern verweigerte, das Ministerium entlassen und alsdann aus der Mehrheit des Landtags, aus der bisherigen Opposition, ein neues Ministerium zu bilden sein. Ich halte aber dieses in unsern Verhältnissen aus verschiedenen Gründen für vollkommen unmöglich. Ich bin weit entfernt, damit dem Abgeordneten für Jever und seinen politischen Freunden irgend zu nahe zu treten und die absolute Unmöglichkeit zu behaupten, daß sie im Stande wären, ein Ministerium zu bilden; ich behaupte auch nicht, daß nicht vielleicht hie und da derartige Gelüste schon einmal existirt haben; das aber behaupte ich, daß ein kleiner Landtag, mit den Verhältnissen, wie sie das Großherzogthum enthält, der Regel nach nicht so zusammengesetzt ist, um aus seiner Mehrheit ein Ministerium stets bilden zu können, welches im Stande wäre, denjenigen Anforderungen hinsichtlich der Verwaltung und der Geschäftskennntnis zu entsprechen, welche wir an ein jedes Ministerium stellen müssen. Dann aber gebe ich Ihnen zu erwägen, daß das Ansehen und die gedeihliche Wirksamkeit des Landtags nicht davon abhängt, daß aus dem Landtage selbst die verantwortlichen Räte der Krone gebildet werden, sondern darin, daß Landtag und Staatsregierung einig mit einander gehen, und daß dieses weit eher erreicht wird, wenn beide dahin streben, einmüthig im Interesse des Landes zu handeln. Wir kennen von dem sogenannten parlamentarischen System, wie es auch in anderen Staaten versucht wurde, nur traurige Folgen, der Ehrgeiz in den Kammern wurde angeregt, derselbe führte zu Parteiungen und zu faktischen Oppositionen, die stets nur zum Nachtheil des Landes ausschlagen können und, wie noch das Beispiel eines großen europäischen Staates in neuester

Zeit gelehrt hat, zur vollständigsten Zerrüttung des Staates führen.

Ich bin deshalb mit dem Abg. Rüder, welcher schon bei einer frühern Gelegenheit seine Ansicht dahin aussprach, daß er es nicht für wünschenswerth halte, daß aus dem Landtage die Ministerien gebildet würden, vollkommen einverstanden; ich glaube aber auch, daß das konstitutionelle Regierungssystem es nicht unbedingt fordert, daß die Mehrheit diesen in parlamentarischen Systeme liegenden weitgehenden Einfluß auf die Bildung des Ministeriums, auf die Wahl der verantwortlichen Räte der Krone besitze. Nach dem konstitutionellen Systeme werden wir gewisse Rechte für die Landesvertretung verlangen müssen, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Mitwirkung bei der Steuerverwilligung, die Mitwirkung bei Bewilligung der Ausgaben. Wir werden einen Einfluß auf die ganze Leitung der Staatsangelegenheiten als ein allgemeines Recht des Landtags insofern beanspruchen dürfen, als die Staatsregierung bemüht sein muß, mit den Ansichten des Landes, welche sich in dem Ausspruche seiner Vertreter zu erkennen geben, möglichst im Einklange zu bleiben. Daß sie dies thut, daß sie auch stets wünschen und bestrebt sein muß, mit dem Landtage im Einklange zu bleiben, danach haben wir hier die Bestimmungen der Verfassung einzurichten; aber solche indirekte Zwangsmittel zu gebrauchen, ist meines Erachtens schon an sich ebenso unzulässig, als mit den Verhältnissen unseres Staates, als eines kleinen und als eines zum deutschen Bunde gehörenden Staates unvereinbar, dieser wesentliche Unterschied hinsichtlich der Auffassung Ihres Ausschusses und des Abgeordneten für Jever ist es nur, welche zu den verschiedenen Resultaten geführt hat. Stellt das Mitglied für Jever sich mit dem Ausschusse auf den Standpunkt, welchen ich eben begründet habe, so wird es nothwendig dahin geführt werden, daß es nicht das unbedingte Steuerverweigerungsrecht beibehalten will; denn nicht als ein Recht, welches an sich nothwendig wäre, sondern nur als ein politisches Recht zur Erreichung anderer Zwecke, hat er es für den Landtag in Anspruch genommen. Als ein solches Recht kann ich es aber dem Landtage nicht zugestehen. Wenn nun der Ausschuss sich verpflichtet halten mußte, diejenigen Ausgaben, welche auf landes- oder bundesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, als nothwendige anzuerkennen, so folgte daraus, daß der Landtag dieselben nicht verweigern dürfe und folgeweise die dazu nothwendigen Mittel bewilligen müsse.

Ich kann deshalb den Einwand, welchen das verehrliche Mitglied für Brake dagegen vorbrachte, nicht als richtig anerkennen. Dieses Mitglied meinte, daß dieser Satz weit schlimmer und gefährlicher sei, als ein ordentliches und außerordentliches Budget, und ebensowenig, wie je ein Landtag sich dazu verstehen werde, für alle Ewigkeiten Ausgaben zu bewilligen, werde man sich dazu verstehen können, diesen Satz in's Staatsgrundgesetz aufzunehmen. Ich glaube aber, daß es sich hier nicht um die Bewilligung von bestimmt normirten Ausgaben handelt, sondern um die Anerkennung eines

Grundsatzes, und bin ich der Ansicht, daß kein Landtag in der Lage sein wird, sich der Anerkennung eines ewig wahren Grundsatzes zu entziehen. Ein ewig wahrer Grundsatz bleibt es aber wenigstens für mich, daß man diejenigen Ausgaben, welche auf privatrechtliche Verpflichtungen und auf bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen, niemals verweigern darf, und daß diese pünktlich gemacht werden müssen. Wenn dieser Grundsatz als beständig wahr dasteht, so denke ich, dürfen wir ihn auch unbedenklich in's Staatsgrundgesetz aufnehmen. Es ist eine nicht richtige Anwendung dieses Satzes, wenn gesagt wird: danach wären die Ausgaben selbst für alle Ewigkeit bewilligt. Es ist nur der allgemeine Grundsatz erkannt, daß solche Ausgaben nicht verweigert werden dürfen. Im einzelnen Falle wird aber dadurch dem Landtage weder das Recht entzogen, zu prüfen, ob diese Ausgaben als nothwendig anzuerkennen sind, noch das Recht, auch hinsichtlich des Umfangs seine Zustimmung zu geben. Sollte dann hinsichtlich des Vorhandenseins der Nothwendigkeit dieser Ausgaben oder hinsichtlich der Höhe dieser Ausgaben eine Differenz zwischen dem Landtage und der Staatsregierung entstehen, so wird diese, wie jede andere Differenz, durch ein Schiedsgericht zu lösen sein, wie auch eine Bestimmung der Verfassung für derartige Differenzen schon die nöthigen Vorschriften enthält. Ich kann daher nicht mit den Rednern übereinstimmen, welche in der Unbestimmtheit des Ausdruckes, und namentlich des Ausdruckes, daß diejenigen Ausgaben, welche zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlich sind, nicht verweigert werden dürfen, den Grund finden, diese Bestimmung nicht anzunehmen. Ich kann zugeben, daß sie in gewisser Beziehung unbestimmt ist, insofern, als nicht schon gesagt wird, was denn in jedem einzelnen Falle erforderlich sei. An einer solchen Unbestimmtheit leidet aber jeder allgemeine Grundsatz, und jedenfalls werden Sie mit mir darin einverstanden sein, daß es völlig unmöglich ist, jezt staatsgrundgesetzlich jede einzelne Ausgabe schon zu specificiren, welche zu den als nothwendig anzuerkennenden gehört. Es ist dieses eine Frage, welche in jedem einzelnen konkreten Falle entschieden werden muß, eine Frage, in welcher allerdings der Landtag und die Staatsregierung übereinstimmen müssen, und wo, wenn eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, der verfassungsmäßige Weg eines schiedsrichterlichen Spruchs die endliche Lösung bieten muß. Ich finde auch die Vorschrift einer solchen Lösung insofern nicht bedenklich, als ich mit einem der Vorredner darin einverstanden bin, daß solche Ausgaben, welche sich als nothwendig herausstellen, wohl niemals von dem Landtage verweigert werden. Ich halte aber diese Bestimmung insofern für angemessen und nothwendig, als gerade sie verhindern wird, daß in den einzelnen Fällen eine solche Verweigerung versucht werde, in Anbetracht des später unzweifelhaft zu erwartenden schiedsrichterlichen Spruchs. Auf diese Weise sind durch den gestellten Antrag die Rechte des Landtags und der Staatsregierung gleichmäßig gesichert; die Staatsregierung



bleibt dadurch in der Lage, ihren Pflichten stets völlig genügen zu können, und die Mitwirkung des Landtags ist insofern vollständig gesichert, als er sowohl über das wirkliche Vorhandensein dieser Nothwendigkeit, als auch hinsichtlich der Höhe der Ausgaben seine Zustimmung geben muß, daß also, wie es vorhin angedeutet wurde, einseitig auf die bloße Behauptung hin, daß eine solche Ausgabe eine nothwendige sei, die Ausgabe noch nicht gerechtfertigt wird. Meine Herren! Ich glaube, daß wir danach den von mir modificirten Antrag des Ausschusses, wie er sich auch aus den Motiven des Ausschuchsberichts ergibt, unbedenklich annehmen können; namentlich theile ich nicht die Bedenken des Abg. Strodthoff, daß danach die jetzige Steuerungleichheit fixirt werden würde; denn es handelt sich nicht bloß um die jetzt bestehenden, sondern, sobald als ein Budget bewilligt ist, jedesmal um die nach dem letzten Budget bewilligten Steuern. Diese Steuern sollen, insoweit sie zur Bestreitung jener nothwendigen Ausgaben erforderlich sind, forterhoben werden können, d. h. der Landtag soll verpflichtet sein, hierzu seine Zustimmung zu geben, er soll also nicht berechtigt sein, zu den nothwendigen Ausgaben neue Steuern zur Verfügung zu stellen, zu deren Erhebung die Regierung nicht ihre Zustimmung erteilt hat. Es wurde schon bemerkt, daß eine bessere Regulirung und Vertheilung der bestehenden Steuern nicht ausgeschlossen sei. Es ist dadurch auch nicht ausgeschlossen, daß Landtag und Staatsregierung über Einführung neuer Steuern, über Aufhebung der bestehenden Steuern sich einigen, was auch ohne meinen Zusatz erforderlich sein würde. Sobald diese Einigung einmal vorliegt, kann später auf die jetzt bestehenden Steuern auf keinen Fall zurückgegangen werden, weil sie zu jener Zeit eben nicht mehr bestehen. Ich möchte Ihnen daher den heute von mir gestellten Antrag zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. In Bezug auf die Anträge unter Nr. 2. und 3. des Ausschuchsberichts und den zuletzt gestellten Verbesserungsantrag ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt? — (Zuruf.) — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegen Anträge zum Art. 216. vor; erstlich der Staatsregierung, statt Art. 216. dasjenige in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, was als Art. 181. des Entwurfes formulirt ist; dann der Antrag des Ausschusses. Der Ausschuss hat sich mit dem Antrage der Staatsregierung nicht einverstanden erklärt, bevorwortet vielmehr die unveränderte Beibehaltung des Artikels 216. Der Ausschuss hat sodann beantragt, es möge dem Art. 216. eine Bestimmung nachgefügt werden, welche er Seite 7. unter Nr. 2. des Berichtes formulirt hat. Der Abg. Selckmann II. hat beantragt, der vom Ausschusse formulirten Bestimmung diejenige Fassung zu geben, wie er sie heute eingebracht hat, welche lautet:

„Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechen-

den Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind; welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.“

Diese beiden Anträge, der Nr. 2. und der Abg. Selckmann entsprechen im Wesentlichen der Bestimmung, wie der Art. 190. des Entwurfes sie aufgestellt hat und theilweise demjenigen, was in Art. 186. des Entwurfes formulirt ist. Endlich hat der Ausschuss beantragt, — in seiner Mehrheit gegen 1 Stimme — es möge dem Art. 216. des Staatsgrundgesetzes ein weiterer Satz folgen, wie er unter Nr. 3. S. 9. des Berichtes ihn formulirt hat; wogegen dieselbe Bestimmung in etwas anderer Fassung von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen ist, als Art. 191. des Entwurfes. Ich bringe zuerst zur Abstimmung den Antrag der Staatsregierung auf Aenderung des Art. 216. in der Weise, wie er in Art. 181. des Entwurfes formulirt ist. Ich würde dann den Verbesserungsantrag des Abg. Selckmann II. zum Nr. 2. des Ausschuchsberichts zur Abstimmung bringen, im Fall derselbe nicht angenommen würde, den Ausschuchsantrag Nr. 2., welcher mit der Annahme des ersten dagegen wegfällt; und dann — mag nun der eine oder der andere dieser Anträge angenommen werden — den Antrag Nr. 3. des Ausschusses. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung auf Aenderung des Art. 216. des Staatsgrundgesetzes in der im Art. 181. des Entwurfes formulirten Art beitreten wollen, sich zu erheben.

— Der Antrag der Staatsregierung ist einstimmig abgelehnt.

(Zuruf des Abg. v. Berg: „Gegen 1 Stimme.“)

Ich habe Sie nicht an Ihrem Platze gesehen, daher der Irrthum. Ich bringe den Antrag des Abg. Selckmann zur Abstimmung; es wird der abermaligen Verlesung desselben nicht bedürfen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben J.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten:

Zedelius (mit dem Zusätze: „weil ich keinen zwingenden Grund sehe, der in dem Antrage ausgesprochenen, sich von selbst verstehenden Verpflichtung des Landtags im Staatsgrundgesetz ihren Ausdruck zu versagen.“) Barleben, Böcker, Bothe („wie Zedelius“), Ferneding, v. Finkel, Holtzhusen, Janßen, Kropp, Lauw, Mähring, Morsell, Nieberding, Noell, Pancraz, Räder, Schloifer, Schwegmann, Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II. („wie Zedelius“), von Wedderkopp, Wesche („wie Zedelius“), Wibel II. („ebenso.“)

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Bargmann, Becker (weil die Worte mir zu unbestimmt sind“), v. Berg, Böckel, Bulling, Hardt, Inhülsen, Ivens, Kasten, Klavemann, Konerding, Lübben, Mölling, Niebour I. u. II., Oidejohannis, Schween, Selckmann I., Strodthoff, Willems.

Abwesend waren die Abgeordneten: **Wibel I** und **Lwiestmeier**.
Der Verbesserungsantrag des Abg. **Selckmann** ist mit 24 Stimmen gegen 20 angenommen.

Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses unter Nr. 3. des Berichtes zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, ebenfalls beim Namensaufrufe mit Ja zu stimmen, sobald sie dem Antrage beitreten, und mit Nein, falls sie das nicht wollen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben B.

(Es stimmten mit Ja die Abgeordneten: **Barleben, Becker, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Holtzhusen, Inhülsen, Konerding, Kröpp, Lauw, Mörhing, Morell, Nieberding, Noell, Oldejohnans, Pancraß, Räder, Schloifer, Schwegmann, Selckmann I, Selckmann II, Strackerjan I, Strackerjan II, Strodtzoff, v. Wedderkop, Wesche, Wibel II, Zedelius.**)

Mit Nein stimmten die Abgeordneten: **Bargmann, Bödel, Hardt, Janßen, Jvens, Kasten, Kläemann, Lübben, Mölling, Niebour I, Niebour II, Schween, Willers**.)

Der Antrag des Ausschusses, Nr. 3. des Berichtes, ist mit 31 gegen 13 Stimmen angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: Art. 217. bis versehen sein.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen, an die Stelle der Art. 217. und 218. des Staatsgrundgesetzes Dasjenige treten zu lassen, was im Art. 182., 183. und 184. des Entwurfs formuliert ist. Der Ausschuss hat im Wesentlichen sich damit einverstanden erklärt, indessen eine andere Fassung vorgeschlagen, wie sie unter Nr. 4. des Ausschussberichtes als Art. 182. und 183. formuliert ist. Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und zwar ungetrennt, mit dessen Annahme der Regierungsantrag seine Erledigung erhalten haben würde. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Ausschussantrage Nr. 4. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann** (liest: „Art. 219. des Staatsgrundgesetzes — beibehalten werde.“)

Abg. **Morell**: Ich möchte einen Verbesserungsantrag zu dem Art. 219. des Staatsgrundgesetzes stellen, vor dem Worte:

„Steuern“

eingzuschalten: „direkten“

und hinter dem Worte: „eingerechnet“

folgenden Zusatz zu machen:

„Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird einstweilen in den Staatskassen niedergelegt, und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.“

Die Motivirung ist nur kurz. Die Verpflichtung zu Erhebung der indirekten Steuern, was den Hauptertrag derselben betrifft, beruht auf völkerrechtlichen Verträgen, die Verletzung der Ansprüche anderer Staaten gegen Oldenburg zu Erhebung dieser Abgaben läßt sich aus keinem gerechten Grunde rechtfertigen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstufungsfrage stellen zu wollen.

Präsident: Der Antrag des Abg. **Morell** zu Art. 219. des Staatsgrundgesetzes geht dahin: es möge in der 4. Zeile vor dem Worte:

„Steuern“

eingeschaltet werden:

„direkten“

und nach dem Worte: „eingerechnet“,

also am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 219. — möge folgender Zusatz aufgenommen werden:

„Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird einstweilen in den Staatskassen niedergelegt, und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.“

Ist dieser Antrag unterstüzt? — Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstüzt. Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.**: Ich verzichte.

Präsident: Von Seiten der Staatsregierung ist in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage zu Art. 216. vorgeschlagen, den Art. 219. zu streichen. Der Ausschuss hat sich für unveränderte Beibehaltung erklärt und ist jetzt vom Abg. **Morell** das eben verlesene Amendement gestellt. Ich bringe, unter Voraussetzung der Beibehaltung des Art. 219. des Staatsgrundgesetzes das Amendement des Abg. **Morell** zuerst zur Abstimmung. Würde dasselbe und demnächst der Antrag des Ausschusses angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Verbesserungsantrage des Abg. **Morell** für den Fall der Beibehaltung des Art. 219. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 10 Stimmen angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Beibehaltung des Art. 219. unter Aufnahme des eben angenommenen Amendements nicht wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen eine Stimme angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: Ich erlaube mir die Bitte



an den Herrn Präsidenten, daß die Versammlung gefragt werde, ob sie die fernere Verlesung des Berichts verlangt. Ich bin sehr heiser und würde kaum dazu im Stande sein.

Präsident: Da ohne Zweifel Jeder der Herren Abgeordneten den Bericht gelesen hat, scheint es des Verlesens desselben, wenn der Herr Berichterstatter dessen überhoben zu sein wünscht, nicht zu bedürfen. Ich eröffne die Berathung über den Antrag Nr. 6. Herr Ministerialrath Bucholz.

Regierungscomm. Bucholz: Die hier gemachte Scheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Budget, m. H., beruht wesentlich, wie auch in den Regierungsmotiven näher dargelegt ist, auf dem Gedanken, daß gewisse, regelmäßig vorkommende, zur Erhaltung des Staats erforderliche Ausgaben ebensowohl einer Fundation im Allgemeinen, als auch einer gesicherten Feststellung im Einzelnen bedürfen. Wenn dagegen die Schwierigkeit hervorgehoben ist, die eine solche Scheidung zwischen einem ordentlichen Budget und einem außerordentlichen in der Ausführung mit sich bringt, so kann dies zwar zugegeben werden, allein solche Schwierigkeit wird sich beseitigen lassen, und es ist anzunehmen, daß sich schon sehr bald in dieser Beziehung eine gewisse Praxis feststellen wird. So unthunlich, meine ich, darf jene Scheidung auch schon deshalb nicht angesehen werden, als das Staatsgrundgesetz selbst, ja derselbe Artikel, der jetzt Ihnen zur Beibehaltung empfohlen wird, eine gleiche Scheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen für gewisse Fälle eintreten lassen will.

Es heißt nämlich ausdrücklich im Art. 219. des Staatsgrundgesetzes, daß bei dem Nichtzustandekommen eines Finanzgesetzes die „für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch 6 Monate hindurch forterhoben werden dürfen.“ Es ist nun auch ferner im Ausschußberichte allerdings anerkannt, daß gewisse Ausgaben regelmäßig wiederkehren und jährlich gedeckt werden müssen, allein, heißt es, daraus folge noch nicht, daß dieselben gerade unabänderlich festgesetzt zu werden brauchen. Aber, m. H., von einer unabänderlichen Festsetzung ist ja gar nicht die Rede, dies ist nirgends von der Regierung vorgeschlagen worden. Das ordentliche Budget soll eben kein unbewegliches Budget sein, es soll eben so gut verändert werden können, wie das außerordentliche. Und eben deshalb ist vorgeschlagen worden, daß dasselbe jedes Jahr einer Revision unterzogen werden solle. Wollen Sie aber eine zu tadelnde Eigenthümlichkeit darin erblicken, daß, sowie auf der einen Seite dem Landtage das entscheidende Zustimmungsrecht bei einer beantragten Erhöhung dieses ordentlichen Budgets gegeben, so auf der andern Seite der Staatsregierung das Recht beigelegt ist, die Herabsetzung des ordentlichen Budgets nicht wider ihren Willen geschehen zu lassen brauchen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier eben, wie ich schon vorher bemerkte, um diejenigen Ausgaben handelt, die zur Erhaltung des Staates notwendig sind, daß die Staatsregierung dieses Recht besonders im Hinblick auf die Verhältnisse unseres kleinen Landes, in

welchem es an so manchen, anderswo vorhandenen, Garantien hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes gebricht, glaubt in Anspruch nehmen zu müssen; daß sie nicht meint, hoffen zu dürfen, daß eine geordnete Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse dabei gewahrt werden könne, wenn in jeder Landtagsperiode der stetigen Regierung gegenüber die jedesmalige neugewählte Versammlung obige, regelmäßig zur Erhaltung des Staates erforderlichen Ausgaben stets von Neuem und bei einem entscheidenden Uebergewichte so gut wie allein festzusetzen befugt ist. Dem Landtage ist in dieser Beziehung das wesentlichste Recht dadurch gewahrt, daß keine ordentliche Ausgabe — bei den ordentlichen versteht sich dies ohnehin — gegen die Zustimmung des Landtages erhöht werden kann — ich sage: das wesentlichste Recht; denn wir dürfen wohl annehmen, daß bei der fortschreitenden Entwicklung die Kosten des Staatsbedarfs sich eher vermehren, als vermindern werden. Wenn man sich in dieser Beziehung nicht absichtlich einer Täuschung hingeben will, so wird man das sicher nach allen Erfahrungen in constitutionellen Staaten annehmen dürfen, ja ganz besonders in constitutionellen Staaten; denn der Werth der constitutionellen Staatseinrichtung beruht wesentlich mit darauf, daß alle Bedürfnisse des Volks nach seinen verschiedenen Lebensrichtungen sich geltend machen. Nun aber können die hier in's Auge zu fassenden Bedürfnisse in der Regel nur befriedigt werden durch materielle Mittel, wenigstens laufen sie am Ende alle darauf hinaus; auf den Finanzen beruht zuletzt und am wesentlichsten die ganze Entwicklung, der jedesmalige Culturzustand eines Staats. Wenn es im Ausschußberichte weiter heißt: daß in diesen finanziellen Fragen das Recht des Landtages umsoweniger jener Beschränkung unterzogen werden dürfe, als hier von einem Landtage in einem kleinen Staate die Rede sei, indem es diesem im Vergleich zu der Repräsentation in einem größeren Staate ohnehin schon der Regierung gegenüber an moralischem Einflusse mangle, so möchte ich doch glauben, daß nach einer mindestens eben so richtigen Politik aus dieser Betrachtung gerade ein Grund mehr für die Regierungspropositionen entnommen werden könnten. Auch ist schon bei der frühern Debatte heute zur Sprache gekommen, daß hinsichtlich der Feststellung des Budgets nicht politische, sondern staatswirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein dürfen; es wird also auch das darauf bezügliche Recht des Landtags nicht als ein Mittel anzusehen sein, um eine politische Stellung zu gewinnen, wenn diese sonst den Verhältnissen nicht entsprechen sollte.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. Selckmann II.: Ich verzichte.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Ausschuß sich nicht einverstanden erklärt hat, zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung die Aufnahme der als Art. 185—189. des Entwurfs formulirten Bestimmungen in das Staatsgrundgesetz beantragt. Ich er-

suche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Staatsregierung beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag der Staatsregierung ist gegen 4 Stimme abgelehnt. Die Art. 220., 221. und 222. haben keine Anträge auf Abänderung oder Zufüge hervorgerufen. Art. 223. ist gefreichten, jedoch durch die Abstimmung zum Bericht des Revisionsausschusses zum X. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes bereits erledigt, wonach er seine Beibehaltung in unveränderter Fassung gefunden hat.

Wir haben damit die Berathung über die Revision des Staatsgrundgesetzes in 1. Lesung beendet. Ich werde mir erlauben dürfen an die Herren Regierungskommissare das Ersuchen zu richten, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die Erklärung von Seiten der Staatsregierung auf die Beschlüsse des Landtags baldthunlichst erfolge.

Regierungskomm. **Bucholz:** Diese Erklärung wird bald möglichst erfolgen, und zwar über die bis vorgestern gefassten Beschlüsse der geehrten Versammlung wahrscheinlich schon heute.

Präsident: Die sämtlichen Beschlüsse des Landtags, welche in Beziehung auf die Revision des Staatsgrundgesetzes gefasst sind, werden zunächst an den Ausschuss zurückgehen, zur Zusammenstellung für die 2. Lesung, und wird dann in Betreff der Mittheilung von Seiten der Staatsregierung, sobald dieselbe erfolgt ist, weiterer Beschluß zu fassen sein. Für die nächste Sitzung liegt dem Landtage für jetzt nur der Bericht des Ausschusses vor, betreffs den mit der Königlich Niederländischen Regierung vorläufig festgesetzten Vertrag we-

gen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Voraussichtlich wird dieser Bericht eine ganze Sitzung nicht in Anspruch nehmen und es wird auch, soviel ich weiß, morgen ein sonstiger Ausschußbericht nicht zur Bertheilung kommen, mithin vor nächstem Montag eine Sitzung für andere Gegenstände wahrscheinlich nicht stattfinden können. Es ist von einigen Seiten der Wunsch gegen mich geäußert, es möge die nächste Sitzung nicht vor Sonnabend angefezt werden, und da jedenfalls, wenn auch ein Ausschußbericht morgen noch zur Bertheilung kommen würde, die Berathung darüber erst am Sonnabend stattfinden könnte, so würde allerdings durch Aussetzung der nächsten Sitzung bis Sonnabend, ein Zeitverlust in den Arbeiten des Landtags nicht entstehen.

Abg. Strackerjan II.: Ich kann der Versammlung mittheilen, daß so eben der Bericht des Ausschusses wegen der Provinzialgesetze zum Abklatsch gegeben ist, er wird morgen vertheilt und, da er sehr kurz ist, vielleicht auf die Tagesordnung vom Sonnabend gesetzt werden können.

Präsident: Falls kein Widerspruch aus der Versammlung erfolgte, setze ich die nächste Sitzung auf Sonnabend 11 Uhr an, und auf die Tagesordnung: 1) den Bericht des Ausschusses, betreffend den mit der Königlich Niederländischen Regierung vorläufig festgesetzten Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern; 2) den Bericht des Ausschusses in Betreff der nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes dem Landtage gemachten Vorlage. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3/4 2 Uhr.)

Ramens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

